

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

**Steilmann - Boecker
Fashion Point GmbH & Co. KG
(ehemals Boecker Retail
Dortmund GmbH & Co. KG)
Herne**

**TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Hofaue 37 · 42103 Wuppertal
Telefon 02 02 / 4 59 60-0 · Telefax 02 02 / 4 59 60-60
mail@treumerkur.de · www.treumerkur.de
Amtsgericht Wuppertal HR A 15683

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2010	1
Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2010	3
Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2010	3a
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2010	4
Erläuternde Angaben des Abschlussprüfers zur Nachtragsprüfung	5
Bestätigungsvermerk	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002	7

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne

AKTIVA

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	934,00	1.365,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.925.220,00	2.106.789,80
	1.926.154,00	2.108.154,80
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. fertige Erzeugnisse und Waren	13.755.350,32	9.500.978,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.827,41	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	37.503,85	172,44
3. sonstige Vermögensgegenstände	311.626,64	107.044,70
	358.957,90	107.217,14
III. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	547.970,23	644.824,76
	14.662.278,45	10.253.020,23
C. Aktive latente Steuern	10.133,17	0,00
	<u>16.598.565,62</u>	<u>12.361.175,03</u>

PASSIVA

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteil(e)	1.263.949,93	1.137.448,39
II. Kapitalrücklage	161.500,00	161.500,00
III. Rücklage aus BilMoG-Umstellung	30.070,54	0,00
IV. Jahresüberschuss	923.539,84	1.204.478,77
V. Ergebnisverteilung bei PersG / EU	-923.539,84	-1.204.478,77
	1.455.520,47	1.298.948,39
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	63.374,00	95.437,00
2. Steuerrückstellungen	198.196,00	161.967,00
3. sonstige Rückstellungen	191.289,00	209.356,14
	452.859,00	466.760,14
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.079.151,67	2.022.303,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.079.151,67 (Vorjahr: EUR 2.022.303,91)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.977.582,09	345.839,17
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.977.582,09 (Vorjahr: EUR 345.839,17)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.861.918,04	7.460.513,11
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.861.918,04 (Vorjahr: EUR 7.460.513,11)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	771.534,35	766.810,31
- davon aus Steuern: EUR 624.922,54 (Vorjahr: EUR 646.161,55)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.931,50 (Vorjahr: EUR 2.334,78)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 771.534,35 (Vorjahr: EUR 766.810,31)		
	<u>14.690.186,15</u>	<u>10.595.466,50</u>
	<u>16.598.565,62</u>	<u>12.361.175,03</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2010

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne

	2010 EUR	2009 EUR
1. Umsatzerlöse	47.910.003,91	42.059.451,98
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>683.703,08</u>	<u>456.379,70</u>
3. Gesamtleistung	48.593.706,99	42.515.831,68
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-26.755.816,20	-23.639.208,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-91.660,04</u>	<u>-89.976,27</u>
	-26.847.476,24	-23.729.184,32
5. Rohergebnis	21.746.230,75	18.786.647,36
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.841.810,88	-4.331.248,51
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.022.942,50</u>	<u>-902.176,55</u>
	-5.864.753,38	-5.233.425,06
7. Abschreibungen	-410.842,58	-495.246,40
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-12.164.914,61</u>	<u>-11.078.913,45</u>
9. Betriebsergebnis	3.305.720,18	1.979.062,45
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	110.869,05	2.764.844,99
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 110.869,05 (Vorjahr: EUR 2.764.844,99)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-307.207,75	-3.055.359,50
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 307.207,75 (Vorjahr: EUR 3.055.359,50)		
12. Finanzergebnis	<u>-196.338,70</u>	<u>-290.514,51</u>
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.109.381,48	1.688.547,94
14. außerordentliche Aufwendungen	-1.615.044,93	0,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ erstattete Steuern vom Einkommen und Ertrag	-568.390,71	-415.958,87
16. sonstige Steuern	<u>-2.406,00</u>	<u>-68.110,30</u>
17. Summe Steuern	<u>-570.796,71</u>	<u>-484.069,17</u>
18. Jahresüberschuss	923.539,84	1.204.478,77
19. Ergebnisverteilung		
a) Verbuchung auf Gesellschafterkonten der Kommanditisten	<u>-923.539,84</u>	<u>-1.204.478,77</u>
	-923.539,84	-1.204.478,77
20. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co.KG, Herne Anhang für das Geschäftsjahr 2010

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Gesellschaft unterliegt als Personenhandelsgesellschaft den Kriterien des § 264a HGB und ist eine große Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 und 4 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 26. April 2012 in die Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG (ehemals Boecker Retail Dortmund GmbH & Co. KG) umfirmiert.

Die Gesellschaft wird als Enkelunternehmen in den Konzernabschluss der Miro Radici AG, Bergkamen (HR B 4982), einbezogen. Der Konzernabschluss der Miro Radici AG wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus wird der Abschluss der Gesellschaft im nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss der Miro Radici Family of companies s.p.a, 24121 Bergamo (Italien), einbezogen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der Abschluss für den größten Kreis wird bei der Camera di Commercio, Bergamo (Italien), unter Reg.-Nr. 00681960167 veröffentlicht.

Die Gesellschaft nimmt für das Geschäftsjahr 2010 die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB in Anspruch und verzichtet auf die Aufstellung eines Lageberichts sowie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Erstanwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 28. Mai 2009 wurde u. a. eine wesentliche Reform der Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches umgesetzt. Diese neuen Bilanzierungsvorschriften sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2010 beginnen. Für den Jahresabschluss der Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG haben sich diese veränderten Bilanzierungsvorschriften im Wesentlichen auf die Berücksichtigung von latenten Steuerabgrenzungen ausgewirkt. Unter Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG hat die Gesellschaft von dem Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht, die Vorjahreswerte nicht anzupassen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bis zum 31. Dezember 2009 wurden die planmäßigen Abschreibungen grundsätzlich unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern mit den steuerlich zulässigen Höchstwerten vorgenommen. Für nach dem 31. Dezember 2009 angeschaffte Sachanlagen erfolgen die planmäßigen Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern orientieren sich hierbei grundsätzlich an steuerlichen Richtwerten. Anpassungen werden vorgenommen, soweit die betriebliche Nutzungsdauer hiervon abweicht. Für Gebäude und bewegliche Anlagegüter wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die Abschreibungen werden im Jahr des Zugangs pro rata temporis vorgenommen.

Für planmäßige Abschreibungen werden überwiegend folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt: Immaterielle Vermögensgegenstände fünf bis zehn Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung drei bis zehn Jahre sowie Mietereinbauten fünf Jahre.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung wird der niedrigere beizulegende Zeitwert angesetzt.

Für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte, abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten EUR 150, aber nicht EUR 1.000 übersteigen, werden Sammelposten gebildet. Diese Sammelposten werden einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte ist --ebenso wie diejenige der Geschäftsjahresabrechnung-- dem als Anlage beigefügtem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und/oder niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt. In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d.h. soweit die voraussichtlichen Verkaufspreise abzüglich der bis zum Verkauf anfallenden Kosten zu einem niedrigeren beizulegenden Wert führen, wurden entsprechende Abwertungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** tragen allen erkennbaren Verpflichtungen und drohenden Risiken Rechnung. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Latente Steuern werden für zeitliche, sich in der Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen, soweit dies nach § 274 HGB zulässig ist, gebildet.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um solche aus Lieferungen und Leistungen und aufgrund von Darlehensvereinbarungen.

Aktive latente Steuern

Im Berichtsjahr wurden aufgrund der durch das BilMoG veränderten Bilanzierungsvorschriften erstmals latente Steuerabgrenzungen berücksichtigt. Diese werden unterschiedliche Wertansätze von Aktiva und Passiva nach HGB und Steuerrecht berechnet. Zur Anwendung kommt hierbei ein Steuersatz in Höhe von 15,8 %, der sich durch die Berücksichtigung von Gewerbesteuer ergibt. In den Vorjahren wurden keine latenten Steuerabgrenzungen berücksichtigt.

Die latenten Steueransprüche per 31. Dezember 2010 in Höhe von TEUR 10 setzen sich zusammen aus dem Stand per 1. Januar 2010 in Höhe von TEUR 30, der ergebnisneutral gegen die Gewinnrücklagen eingebucht worden ist, sowie einem latenten Steueraufwand des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 20, der in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt worden ist.

Eigenkapital

Von den im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen der Kommanditisten sind TEUR 16,5 noch nicht geleistet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Pensionsverpflichtungen, ausstehende Rechnungen und Urlaubsansprüche gebildet.

Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck und unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,15 % bewertet. Der Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre bei einer Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen von 15 Jahren. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen waren die Gehaltsdynamik, die Rentendynamik und die Fluktuation nicht bewertungsrelevant.

Die Verpflichtungen aus Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden mit den Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungs- und ähnlichen Verpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (sog. Deckungsvermögen), verrechnet.

Die Bewertung des Deckungsvermögens erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (TEUR 50). Der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung beträgt TEUR 113.

Haftungsverhältnisse

Im Rahmen des in 2005 eingeführten Automatischen Cash-Management-System (ACMS) wird durch die Commerzbank AG, Dortmund, ein tägliches Kontenclearing zwischen der Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG und ihrer Gesellschafterin Miro Radici Hometextile GmbH durchgeführt. Gemäß Vertrag übernehmen alle am ACMS beteiligten Gesellschaften die gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten, die sich infolge der Übertragung der täglichen Kontenstände auf dem Konto der Miro Radici AG, Bergkamen, ergeben. Dies gilt auch für eine Überziehung des vorgesehenen Dispositions-/Kreditrahmens. Zum 31. Dezember 2010 valutiert diese Haftung nicht.

Die Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne, haftet gesamtschuldnerisch für Kredite/Avale bei Kreditinstituten, die von verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Zum Stichtag valutiert die Haftung mit TEUR 2.000.

Nach unseren Erkenntnissen sind die betreffenden Gesellschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Mit einer Inanspruchnahme ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Haftungsverhältnissen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 29.348. Die Kündigungstermine liegen zwischen den Jahren 2011 und 2020.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG gliedern sich wie folgt:

	2010		2009	
	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse				
Deutschland	47.910	100,00	42.059	100,00
EU-Länder	0	0,00	0	0,00
Sonstiges Ausland	0	0,00	0	0,00
	47.910	100,00	42.059	100,00

Sonstige betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 684 bestehen im Wesentlichen aus Mieterlösen TEUR 253, periodenfremden Erträgen TEUR 149 und sonstigen betrieblichen Erträgen TEUR 282.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 22.

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Auf die Angabe des im Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wird aufgrund der Einbeziehung in den Konzernabschluss der Miro Radici AG, Bergkamen, verzichtet.

Außerordentliche Aufwendungen

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 kaufte die Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne sämtliche Geschäftsanteile der fashion FACTORY – STORE GmbH (nachfolgend auch FFS) von der Miro Radici AG zu einem Preis von TEUR 2.100. Die FFS betreibt in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Outlet-Stores.

Gemäß Verschmelzungsvertrag vom 30. November 2010 wurde die fashion FACTORY – STORE GmbH mit Wirkung zum 1. November 2010 auf die Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG (ehemals Boecker Retail Dortmund GmbH & Co. KG) verschmolzen.

Der Verschmelzungsverlust in Höhe von TEUR 1.598 wird im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Die Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister erfolgte am 17. Dezember 2010.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und Ertrag sind periodenfremde Steuererträge in Höhe von TEUR 24 enthalten.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	2010	2009
	Anzahl	Anzahl
Gewerbliche Arbeitnehmer	36	0
Angestellte	267	240
	303	240
Auszubildende	4	4
	307	244

Persönlich haftender Gesellschafter

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Steilmann - Boecker Verwaltungs- und Geschäftsführungs GmbH, Bergkamen (ehemals Boecker Retail Geschäftsführungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH, Bergkamen) mit einem Eigenkapital in Höhe von TEUR 25.

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Die Geschäfte des Unternehmens werden durch die Geschäftsführung der Steilmann - Boecker Verwaltungs- und Geschäftsführungs GmbH, Bergkamen geführt. Der Geschäftsführung gehören an:

- Herr Michael Grönebaum (Dipl.-Ingenieur), Lünen, bis zum 24. April 2012
- Herr Dr. Michele Puller (Kaufmann), Bergkamen, ab dem 24. April 2012
- Herr Massimo Giazzi (Kaufmann), Dortmund, ab dem 24. April 2012

Unter Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Organbezüge verzichtet.

Herne 15. Mai 2012

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG

Dr. Michele Puller

Massimo Giazzi

Entwicklung des Anlagevermögens

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE				
	01.01.2010 EUR	Verschmelzung EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	01.01.2010 EUR	Verschmelzung EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	Verschmelzung EUR	31.12.2009 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.155,00	41.949,67	0,00	0,00	44.104,67	790,00	41.953,67	427,00	0,00	43.170,67	934,00	-4,00	1.365,00
	<u>2.155,00</u>	<u>41.949,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.104,67</u>	<u>790,00</u>	<u>41.953,67</u>	<u>427,00</u>	<u>0,00</u>	<u>43.170,67</u>	<u>934,00</u>	<u>-4,00</u>	<u>1.365,00</u>
II. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.140.514,63	556.346,20	125.724,78	0,00	3.822.585,61	1.033.724,83	453.225,20	410.415,58	0,00	1.897.365,61	1.925.220,00	103.121,00	2.106.789,80
	<u>3.140.514,63</u>	<u>556.346,20</u>	<u>125.724,78</u>	<u>0,00</u>	<u>3.822.585,61</u>	<u>1.033.724,83</u>	<u>453.225,20</u>	<u>410.415,58</u>	<u>0,00</u>	<u>1.897.365,61</u>	<u>1.925.220,00</u>	<u>103.121,00</u>	<u>2.106.789,80</u>
III. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.100.000,00	-2.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.100.000,00</u>	<u>-2.100.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.142.669,63</u>	<u>598.295,87</u>	<u>2.225.724,78</u>	<u>-2.100.000,00</u>	<u>3.866.690,28</u>	<u>1.034.514,83</u>	<u>495.178,87</u>	<u>410.842,58</u>	<u>0,00</u>	<u>1.940.536,28</u>	<u>1.926.154,00</u>	<u>103.117,00</u>	<u>2.108.154,80</u>

Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010	2009
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis nach Verschmelzungsverlust vor außerordentlichen Posten	941	1.204
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	410	396
+ Abschreibungen auf das Ingangsetzungsaufwendungen	0	99
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-307	281
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (Verschmelzungsverlust)	1.598	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.209	-374
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	439	-2.670
+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-17	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.855	-1.064
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.225	-126
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.225	-126
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	157	1.206
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	157	1.206
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	-213	16
+ Finanzmittelbestand am 01.01.	645	629
Änderung des Finanzmittelfonds aufgrund Verschmelzung	116	0
Finanzmittelbestand am 31.12.	548	645

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Zahlungsmittel	548	645
----------------	-----	-----

Erläuternde Angaben des Abschlussprüfers zur Nachtragsprüfung

Die Geschäftsführung der Steilmann - Boecker GmbH & Co. KG hat nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2010 und nach Auslieferung des Prüfungsberichtes beschlossen, eine Anleihe am Kapitalmarkt zu begeben. Nach der ProspektVO müssen die geprüften Abschlüsse, die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurden, neben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang auch eine Kapitalflussrechnung enthalten. Die Steilmann - Boecker GmbH & Co. KG hatte ursprünglich die Aufstellungserleichterung des § 264b HGB in Bezug auf Anhang und Lagebericht (Verzicht auf Anhang und Lagebericht) in Anspruch genommen. Die Gesellschaft hat daher im Zusammenhang mit der Anleihenemission beschlossen, von der Aufstellungserleichterung des § 264b HGB nur noch in Bezug auf den Lagebericht (Verzicht auf Lagebericht) Gebrauch zu machen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geändert und dem Abschlussprüfer zur Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs.3 HGB vorgelegt.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen des Jahresabschlusses die folgenden Abschlüsselemente:

- Anhang und
- Kapitalflussrechnung.

Die Nachtragsprüfung erfolgt aufgrund vorgenommener Änderungen des Jahresabschlusses. Nach § 316 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer einen von der Gesellschaft geänderten Jahresabschluss erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (Nachtragsprüfung), über das Ergebnis zu berichten sowie den Bestätigungsvermerk entsprechend zu ergänzen.

Die Änderung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 der Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Steilmann - Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG, Herne, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, die hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis der Jahresabschlussposten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie die Inanspruchnahme der Befreiung nach § 264b HGB (Verzicht auf Lagebericht) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer der Komplementär GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiung des § 264b HGB (Verzicht auf Lagebericht) zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen der Nr. 1 (Einbeziehung in den Konzernabschluss des befreienden Unternehmens), Nr. 2 (Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht) und Nr. 3 (Angabe der Befreiung im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten und offen gelegten Konzernabschlusses sowie die Mitteilung der Befreiung im elektronischen Bundesanzeiger) dieser Vorschrift ihrer Art erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 18. März 2011 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die nachträglich erstellte Kapitalflussrechnung sowie auf den nachträglich erstellten Anhang bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wuppertal, den 18. März 2011 / 16. Mai 2012

TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.